

FORUM /

Von Nora Back (Präsidentin OGBL), Patrick Dury (Präsident LCGB), Reiner Hoffmann (Präsident DGB) / 4. Februar 2022 um 06 .02 Uhr

Forum / Für den Erhalt der Mitbestimmungsrechte in Deutschland und in Europa



Kurz vor Weihnachten hat das Europäische Parlament ein Zeichen für „Demokratie am Arbeitsplatz“ gesetzt. Mit großer Mehrheit hat das EP eine Entschließung angenommen, in der es sich klarer als je zuvor zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer*innen bekennt. Es betont deren maßgebliche Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Europa, den sozial gerechten Übergang zu einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Wirtschaft sowie für Nachhaltigkeit in der Unternehmensführung und –kontrolle. In der Tat belegen wissenschaftliche Erkenntnisse, dass wirtschaftlich erfolgreicher sind und dass mitbestimmte Unternehmen nachhaltiger wirtschaften. Anhand von Studien der Hans-Böckler-Stiftung, dass Unternehmen mit starker Unternehmenskultur ein höheres Maß an Arbeitsplatzsicherheit bieten und mehr Frauen in den Aufsichtsrat ernennen.

Lesen, verstehen, diskutieren.

Unbeschränkter Zugang zu allen Premium-Inhalten im Browser und in der App



Es sind gerade ihre fundierten Kenntnisse der Situation in den Betrieben und ihre kritische Grundhaltung, durch die die Arbeitnehmervertreter*innen im Aufsichtsrat auch die Überwachung von unternehmensinternen Compliance- und Risikomanagement-Systemen stärken. Diese positive Rolle der Unternehmensmitbestimmung fußt in Deutschland auf der seit Jahrzehnten bewährten Zusammenarbeit von im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmervertreter*innen und außerbetrieblichen Gewerkschaftsvertreter*innen im mitbestimmten Aufsichtsrat. Während die betrieblichen Arbeitnehmervertreter*innen über wichtiges internes Wissen, etwa über die Arbeitsbedingungen vor Ort und über die Betriebsabläufe, verfügen, bringen die außerbetrieblichen Gewerkschaftsvertreter*innen anerkanntermaßen vertiefte Branchenkenntnisse sowie rechtliches und wirtschaftliches Wissen in die Aufsichtsratsstätigkeit ein. Sie steuern damit einen überbetrieblichen Blickwinkel bei und stärken damit die Kompetenz der Arbeitnehmer*innenseite und des Aufsichtsrates insgesamt. Genau diese wichtige Zusammenarbeit ist nunmehr Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof. Dazu findet am 7. Februar 2022 eine Anhörung vor der großen Kammer des EuGH in Luxemburg statt.

Abbau verhindern

Der Hintergrund ist ein Antragsverfahren der deutschen Gewerkschaften ver.di und IG Metall gegen das Softwareunternehmen SAP SE. Das deutsche Bundesarbeitsgericht hat dem EuGH die zugrundeliegende Rechtsfrage vorgelegt, ob der nationale Gesetzgeber die Beteiligung der Gewerkschaftsvertreter*innen im Aufsichtsrat auch dann zwingend vorschreiben kann, wenn eine nationale Aktiengesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) umgewandelt wird. Das deutsche Unternehmen hatte sich im Jahr 2014 von einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht in eine SE umgewandelt. Bei einer solchen Umwandlung wird zwischen einem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer*innen (BVG) und der Unternehmensleitung darüber verhandelt, wie die Mitbestimmung im künftigen Unternehmen, also der SE, gestaltet wird. Um dabei einen Abbau von Mitbestimmungsrechten zu verhindern, sieht Artikel 4 der EU-Richtlinie jedoch vor, dass „im Falle einer durch Umwandlung gegründeten SE in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden [muss], das in der Gesellschaft besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll“. Unstrittig ist beispielsweise, dass die paritätische Besetzung des Aufsichtsrates mit Vertreter*innen von Eigentümer*innen und Aktionär*innen einerseits und Vertreter*innen der Beschäftigten andererseits auch nach der Umwandlung in die SE beibehalten werden muss.

Nach der Auffassung sowohl des Deutschen Gewerkschaftsbundes als auch des Onofhängege Gewerkschaftsbond Lëtzebuerg (OGBL) und des Lëtzebuenger Chrëschtliche Gewerkschafts-Bond (LCGB) gehört zu den von der EU-Richtlinie genannten schützenswerten Komponenten jedoch auch die interne Besetzungsstruktur der Arbeitnehmer*innenseite.

Ob dies bei der Umwandlung in eine SE der Fall ist, ist nun Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung. Denn bei SAP hatten das BVG und das Unternehmen vereinbart, dass zukünftig der eigenständige Wahlgang für die Vertreter*innen der Gewerkschaften und somit die Beteiligungsgarantie der Gewerkschaften im Aufsichtsrat wegfallen kann.

IG Metall und ver.di halten die entsprechenden Regelungen in der Vereinbarung für nicht inhaltlich der Argumentation der beiden Gewerkschaften angeschlossen.

Nach seiner Auffassung gehören die im gesonderten Wahlverfahren von den Gewerkschaften

Lesen, verstehen, diskutieren.

Unbeschränkter Zugang zu allen Premium-Inhalten im Browser und in der App



Gewerkschaftsvertreter*innen im Aufsichtsrat auch in der durch Umwandlung gegründeten SE sicherzustellen sind. Es sei Sache des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten, die wesentlichen Bestandteile der Mitbestimmung zu definieren.

Unterstützung aus Luxemburg

Gleichzeitig macht das Bundesarbeitsgericht jedoch deutlich, dass es „nicht mit der für ein letztinstanzliches Gericht gebotenen Sicherheit beurteilen“ könne, welche – von den Mitgliedstaaten umzusetzenden – Anforderungen sich aus der EU-Richtlinie ergeben. Daher hat es die Frage, ob das deutsche SE- Beteiligungsgesetz mit der EU-Richtlinie vereinbar ist, dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Die Auswirkungen des Verfahrens reichen aus Sicht von DGB, OGBL und LCGB über die konkrete Frage der Gewerkschaftsvertreter*innen im Aufsichtsrat von SAP hinaus. Luxemburg hat sich dazu entschieden, IG Metall und ver.di in diesem Verfahren vor dem EUGH zu unterstützen, da der Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung unmittelbar Konsequenzen für die Vertretung und die Mitbestimmung der Gewerkschaftsvertreter*innen in den Aufsichts- und Verwaltungsräten von in Luxemburg niedergelassenen Aktiengesellschaften haben kann. Wie auch in Deutschland, hat die Mitbestimmung der Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsvertreter*innen in in Luxemburg ansässigen Unternehmen dazu beigetragen, letztere sowohl auf wirtschaftlicher wie auch auf arbeitnehmerrechtlicher Ebene zu stärken und die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens zu gewährleisten.

Letztendlich geht es bei diesem Fall auch um die Frage, inwiefern über europäisches Recht nationale Arbeitnehmer*innenstandards abgesenkt werden können.

Diese Frage sollte der EuGH mit einem klaren „Nein“ beantworten. Ziel des europäischen Rechts ist der Schutz der Arbeitnehmer*innen und ihrer Beteiligung, nicht aber, die national gewachsenen Beteiligungsmodelle zu zerstören.

Wir halten Sie täglich auf dem Laufenden – mit unserem kostenlosen Newsletter. Registrieren Sie sich jetzt.

Erhalten Sie jeden Tag die wichtigsten News bequem per E-Mail.

Ich habe die [Datenschutzerklärung](#) gelesen und akzeptiere sie.

JETZT ABONNIEREN



Sie müssen angemeldet sein um kommentieren zu können.

Melden sie sich an

Registrieren Sie sich kostenlos

#Tag/Headlines



Editorial / Die hohen Spritpreise sind nicht

Lesen, verstehen, diskutieren.

Unbeschränkter Zugang zu allen Premium-Inhalten im Browser und in der App

Bettemburg wächst und verändert sich / Betriebe bekommen eine neue Gewerbezone



Anti-Terror / Europäer und Kanada beenden gemeinsamen Militär-Einsatz in Mali



Ukraine-Konflikt / Putin löst bei der NATO Verwirrung aus



Belval / Der erste Eindruck zählt: Messe hilft Jugendlichen auf der Suche nach dem Traumberuf



Tageblatt

- Anmelden
- Kundenbereich
- Newsletter
- Abonnieren
- E-Paper

Kontakt

Impressum

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Datenschutz

Kleinanzeigen

- Memento

Entdecken Sie unsere anderen Medien ...

Werbung

Espace Medias

Editpress

Le Quotidien

- Abonnement
- E-Paper

Revue

- Newsletter
- Abonnement

L'Essentiel (FR)

Newsletter

L'Essentiel (DE)

Newsletter

Lesen, verstehen, diskutieren.

Unbeschränkter Zugang zu allen Premium-Inhalten im Browser und in der App



JET
AD



#Tag/

Editpress Luxembourg s.a.

Belval Plaza I

7 Avenue du Rock'n'Roll

L-4361 Esch-sur-Alzette

+352 54 71 31-1

Kundenservice für Abos & Anzeigen:

Öffnungszeiten MO. - FR. : 8.00 - 18.00 Uhr

redaktion@tageblatt.lu

Folgen Sie uns in den sozialen Medien:

Facebook

Twitter

Instagram

LinkedIn

Lesen, verstehen, diskutieren.

Unbeschränkter Zugang zu allen Premium-Inhalten im Browser und in der App

